

Satzung des Schützenvereins Haselhorn u. Umgegend e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Haselhorn u. Umgebung e. V.

2. Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e. V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnung an.
Der Verein hat seinen Sitz in Haselhorn und ist im Vereinsregister unter der Nr. 270 beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- a. Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b. Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c. Förderung des Schützenbrauchtums
- d. Förderung des Musikwesens

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweiligen gültigen Fassung als verbindlich an.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst, wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein hat:

- a. Mitglieder unter 18 Jahren – nicht stimmberechtigte Mitglieder
- b. Mitglieder über 18 Jahren – stimmberechtigte Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder – stimmberechtigte Mitglieder

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt in den Mitgliederversammlungen. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den besteht nicht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme vornehmen. Eine Aufnahmegebühr kann vom Vorstand festgesetzt werden, sie beträgt derzeit 10,00 DM. Für Jugendliche unter 16 Jahren ist der Erwerb der Mitgliedschaft frei.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB, im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit, anzuerkennen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod des Mitglieds
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluß aus dem Verein

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von einem Monat zu Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig. Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund, kann das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem

Verein ausgeschlossen werden. über solch einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a. Geldbeiträge
- b. Umlagen für Vereinszwecke
- c. Arbeitsdienste
- d. geldliche Leistungen für nicht geleistete Arbeitsdienste
- e. Aufnahmegebühren
- f. Versicherungspflichtbeiträge

§ 7 Beitragswesen

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge (z. B. Versicherungspflichtbeiträge) erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und durch Aushang und Veröffentlichung in der Presse bekannt zumachen.
2. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beiträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt sein Vereinsausschluß zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderungen nach säumigen Beiträgen bleiben bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiung und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung oder den Mitgliederversammlungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.
3. **Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen.**

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 25 Jahre dem Verein angehört hat. Anrechnungszeiten in anderen Schützenvereinen können durch den Geschäftsführenden Vorstand anerkannt werden. In besonders gelagerten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand oder die Jahreshauptversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a. der Geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitglieder Versammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie können jeder allein vertreten.

2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassenwart
- d. dem 2. Kassenwart
- e. dem 1. Schriftführer
- f. dem 2. Schriftführer
- g. dem 1. Schießwart
- h. dem 2. Schießwart (Jugendschießwart)

Der Geschäftsführende Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst im Januar) oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Wahlen

Die können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt. Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Vereinsmitglied zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenauszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Geschäftsführenden Vorstand oder Erweiterten Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z. B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen

§ 11 Kassenprüfungen

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Hauptversammlungen und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen ein. Sie sind durch Aushang und durch Bekanntmachung in der Presse bekannt zugeben. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der an Lebensjahren älteste Stellvertreter die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im Januar stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte – Bericht des Vorsitzenden, des Kassierers und Prüfbericht der Kassenprüfer den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Für den Geschäftsführenden Vorstand ist eine Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen. Die Protokolle sind auf der nächsten Versammlung zu verlesen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einladen. Dieser Antrag muß schriftlich – unter Angabe des Grundes – gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Hauptversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung, bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes – mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., der es für sportliche, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende Geschäftsführende Vorstand im Amt.

Haselhorn, den 13.01.06

Manfred Brandt
1. Vorsitzender

Siegfried Godek
2. Vorsitzender